Gemeindeamt Weißkirchen an der Traun

4616 Weißkirchen an der Traun, Gemeindeplatz 1
Pol. Bezirk Wels-Land, Oberösterreich

Tel. 07243/56155-0 **Fax** 07243/56155-31
e-mail: gemeinde@weisskirchen.ooe.gv.at
Internet: www.weisskirchen.at

AZ: **Kan 851-2014**

Weißkirchen a. d. Traun, am 11. Dezember 2014

Bearbeiter: Herbert Steinhuber
Telefon: 0 72 43 / 56 1 55 DW 14

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Weißkirchen an der Traun vom 11. Dezember 2014, mit der eine Kanalgebührenordnung für das Gemeindegebiet Weißkirchen an der Traun erlassen wird.
Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 28/1958, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 15 (3) Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl.Nr. I 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Weißkirchen an der Traun wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2
Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 20,00 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 bis 4, mindestens aber € 3.200,-- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind. Ebenfalls werden Sauna, Bad, WC, Waschküche, Bar, Kellerstüberl und Hallenbad im Hausinneren für die Bemessung herangezogen.

(3) Bei Gewerbebetrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Verwaltungs-, Büro-, Sanitär-, Aufenthalts- und Versammlungsräume sowie für Werksbereiche mit erhöhtem Wasserbedarf, z. B. Wäschereien, Fleischhauereien, Schlächtereien, Friseure, etc. bestimmt sind, nicht jedoch gewerblich genutzte Werks-, Lager-, Verkaufs- und Ausstellungsräumlichkeiten.

(4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).

(5) Von der Bemessungsgrundlage ausgenommen sind:

a) Nebengebäude eines angeschlossenen Grundstückes, sofern sie nicht Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen;

b) Garagen (einschließlich Kellergaragen), Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Balkone, Schwimmbäder im Freien sowie über die Bauflucht hinausragende Teile von Loggien.

(6) Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 3.200,-- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(7) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

(8) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstücks seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz entrichtet wurde.

b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Widmungszweckes oder bei Errichtung eines zweiten Gebäudes bzw. von weiteren Gebäuden am selben Grundstück ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 bis 5 gegeben ist; eine Ergänzungsgebühr ist nur soweit zu entrichten, als die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

(9) Die im Anhang dargestellten Fallbeispiele dienen zur Veranschaulichung der Berechnung der Anschlussgebühr und sind Bestandteil dieser Kanalgebührenordnung.

§ 3
Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

(1) Der zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichtete Grundstückseigentümer und Bauberechtigte hat auf die von ihm nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monates nach Zustellung des Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4
Kanalbenützungsgebühr

(1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

(2) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr beträgt pro gemeldeter Person (gleichgültig ob Haupt- oder Nebenwohnsitz) € 164,90 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Für angeschlossene bebaute Grundstücke, auf denen keine Person gemeldet ist, ist eine Kanalbenützungsgebühr gemäß 1. Satz dieses Absatzes unter Zugrundelegung einer Person zu entrichten. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Personen, für die Familienbeihilfe bezogen wird, werden nur zur Hälfte bewertet. Präsenz- und Zivildiener werden aufgrund vorhergehenden Antrages (z. B. Vorlage des Einberufungsbefehls) auf die Dauer von sechs Monaten nur zur Hälfte bewertet. Bei Personen, die nicht ganzjährig gemeldet sind, beginnt die Gebührenpflicht mit jenem Monatsersten, der dem Tag der Anmeldung folgt und endet analog dazu mit jenem Monatsletzten, der dem Tag der Abmeldung folgt, sodass sich bei diesem Personenkreis die Kanalbenützungsgebühr aliquot in Zwölfteln des Jahresbetrages berechnet.

(3) Bei Gewerbebetrieben (gewerbliche oder gemeinnützige Wohnraumvermietung gilt nicht als Gewerbebetrieb) beträgt die jährliche Kanalbenützungsgebühr € 3,54 pro m³ bezogenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Befinden sich beim gewerblichen Betrieb neben der Ortswasserleitung weitere andere Wasserentnahmestellen, so ist auch an diesen Wasserentnahmestellen ein Wasserzähler zwecks Ermittlung des Wasserverbrauches anzubringen und dieser Wasserverbrauch in die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr einzubeziehen.

(4) Sind auf einem angeschlossenen Grundstück sowohl gemeldete Personen als auch (ein) Gewerbebetrieb/e vorzufinden, so ist die Kanalbenützungsgebühr nach Abs. 3 zu berechnen, wenn der Flächenanteil des/der Gewerbebetriebe/s 40 m² übersteigt. Liegt der Flächenanteil des/der Gewerbebetriebe/s bei 40 m² oder darunter, so ist die Kanalbenützungsgebühr nach Abs. 2 zu berechnen. Der Flächenberechnung sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und 5 zugrunde zu legen, gewerblich genutzte Werks-, Lager-, Verkaufs- und Ausstellungsräumlichkeiten sind in die Berechnung einzubeziehen.

§ 5
Entstehen des Abgabenanspruches

(1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlung nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in

den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2, Abs. 8, lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten. Die Eigentümer sind verpflichtet, die Rohbaufertigstellung der Gemeinde binnen einem Monat anzuzeigen.

(3) Die Kanalbenützungsgebühr ist bei den zum Zeitpunkt des Anschlusses bereits benützten Baulichkeiten mit dem auf den Kanalanschluss folgenden Monatsersten fällig. Bei Neu-, Zu-, Auf-, Umbauten und Umwidmungen ist die Kanalbenützungsgebühr ab dem auf die erstmalige Benützung folgenden Monatsersten zu entrichten, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Bauwerkes.
Bei gewerblichen Bauwerken sowie bei Zu-, Auf-, Umbauten und Umwidmungen ist die erstmalige Benützung der Gemeinde binnen eines Monates zu melden.

(4) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

(5) Die Kanalbenützungsgebühr endet mit dem auf die Veränderungsanzeige über die Durchführung der Abtrennung bzw. Stillegung der Anlage oder des Anlagenteiles vom öffentlichen Kanal folgenden Monatsersten.

§ 6
Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 7
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 26. Juni 2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Stand der Gebühren: 1.1.2015

Anhang zur Kanalgebührenordnung der Gemeinde Weißkirchen an der Traun

FALLBEISPIELE

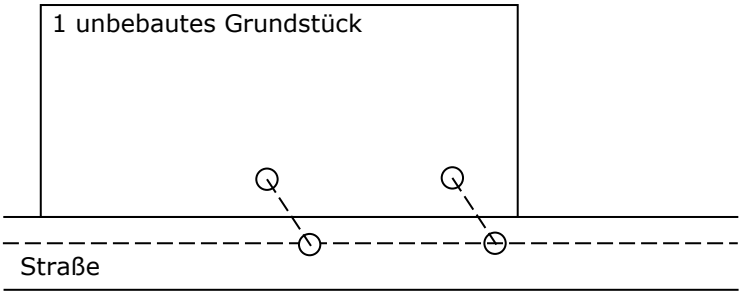

Mindestanschlussgebühr 3.520,--
+ 2. Einmündungsstelle 1.760,--
inkl. 10 % USt. € 5.280,--

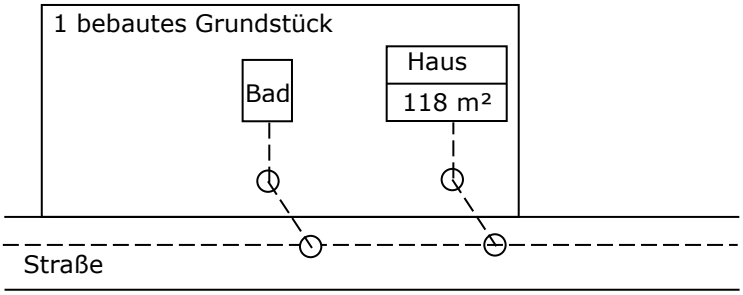

Mindestanschlussgebühr (160m²) 3.520,--
+ Bad 0,--
+ 2. Einmündungsstelle 1.760,--
inkl. 10 % USt. € 5.280,--

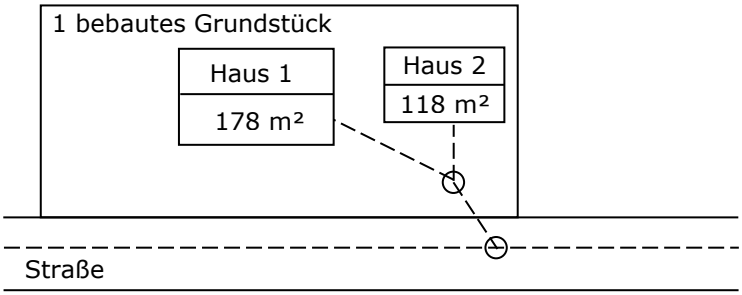

Haus 1: Mindestanschlussgebühr 3.520,--
+ 18 m² 396,--
Haus 2: 118 m² 2.596,--
inkl. 10 % USt. € 6.512,--

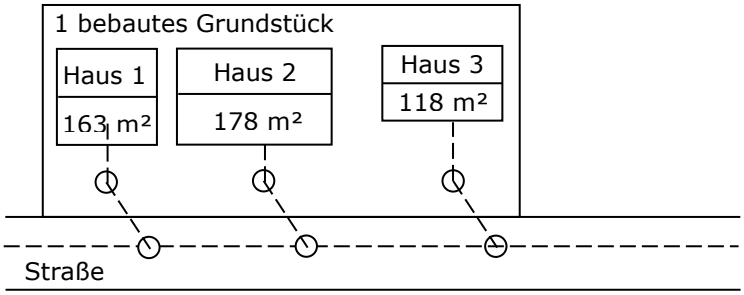

Haus 1: Mindestanschlussgebühr 3.520,--
+ 3 m² 66,--
Haus 2: 178 m² 3.916,--
+ 2. Einmündungsstelle 1.760,--
Haus 3: 118 m² 2.596,--
+ 3. Einmündungsstelle 1.760,--
inkl. 10 % USt. € 13.618,--

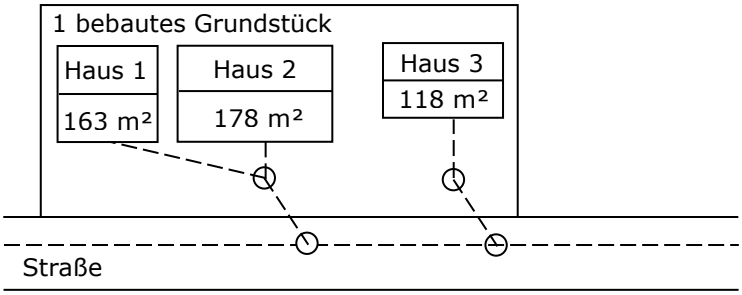

Haus 1: Mindestanschlussgebühr 3.520,--
+ 3 m² 66,--
Haus 2: 178 m² 3.916,--
Haus 3: 118 m² 2.596,--
+ 2. Einmündungsstelle 1.760,--
inkl. 10 % USt. € 11.858,--

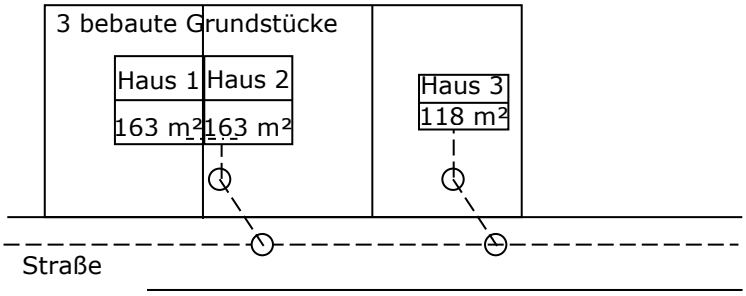

Haus 1: Mindestanschlussgebühr 3.520,--
+ 3 m² 66,--
Haus 2: Mindestanschlussgebühr 3.520,--
+ 3 m² 66,--
Haus 3: Mindestanschlussgebühr 3.520,--
inkl. 10 % USt. € 10.692,--